4034.

# Candidaten-Ordnung



nach den

A 2384.

darüber vorhandenen Gesetzes-Vorschriften

zunächst

### zur Richtschuur

fűr

Candidaten des Livländischen Consistorial-Bezirks,

verfaßt

von

R. v. Klot, General Superintendent.

Niga,

gedrudt in der Muller'ichen Buchdruderei.

1852.



A 2354.

Gegen ben Druck biefer Canbibaten = Dronung ift, nach vorgangiger Durchficht, von Seiten bes Livland. Evangelifch-Lutherischen Confiftoriums nichts einzuwenden. Riag-Schloß, ben 11. April 1852.

> R. J. L. Samfon, Prafes.

> > Secretair Fliedner.

Der Drud

wird unter ben gefetlichen Bedingungen geftattet.

Riga, am 14. April 1852.

Dr. C. G. Napiersty, Cenfor.

Bibliotheca Universitatis Dorpatensis) 3663

#### Vorwort.

:

Das gedruckte Rirchengeset nebst der Instruction find nicht im Besis eines Jeden, um die allgemeine und bollständige Renntniß derfelben überall borausfeten zu konnen. Die wenigen in Libland borrathigen Cremplare befinden sich großentheils nur im Besit der Behorden, der Prediger und fonstigen firchlichen Beamten. Budem find fie aus den Buchladen nicht zu beziehen, und muffen auf ausdruckliches Berlangen einzelner darnach fragender Personen erst berschrieben werden. Endlich ermangeln die in Bezugnahme auf die kirchlichen Gesetze den Consistorien gewordenen und spåter erfolgten hochobrigkeitlichen Berordnungen und Borschriften der allgemeinen Veröffentlichung. Daber bielt der Berausgeber nachstehender Ordnung es fur seine Amtspflicht, jum Besten dersenigen bon der Universität abgegangenen Theologie-Studirenden, welche fich dem Predigtamte widmen und in die Reihe der Candidaten treten wollen, eine Zusammenstellung der vorhandenen, sie tangirenden Gesetze und Verordnungen, mit Hinweisung auf die Quellen in diesem Versuche anzubieten; ihnen dadurch das zu bevbachtende richtige Versahren zu zeigen und so dem beschwerlichen und zeitraubenden Schriftwechsel durch Anfragen und Rathserholungen vorzubeugen.

D. 23.

Das gedelicke Kirrbengesch nebst der Justruction sind micht im Weißes eines Jeden, um die allgemeine und vollsändige nur Weißestell der der Australie von können. Die der Keinfall der Kreinfalgen zu können. Die genigen in Livelieben überall vorzaussen Creinplare besinden sich genigen im Besie der Behörden, der Prediger und sindlichen livedlichen Neumen. Zudem sind sie aus den Windlichen nicht zu dersiehen, und müglen auf ansdrücklichen Werlangen einzelluer darhach sein und bei in Berlangen erft bertängen einzehen. Endlichen auch der Verlangen und sie frechlichen Werechen und Gesehe demangeln die in Bezugnahmer gegeneden und gegeneden und gegeneden von Gesehe demänstellt der Gesehen und Frechlichen Gesehen und Freister her Geschen und Febriede Gerendungen und Phärer erschlichen Verlagen haben Gehörfer der Gehörbeitellichen Berendungen und Febrieften der allgemeinen Bereihrenken Verlagen sind Durch wielt der

#### A. Allgemeine Bedingungen, um Candidat des Predigtanites zu werden.

S 1. Sin Jeder, der Candidat des Predigtamtes der EvangelischLutherischen Kirche in Rußland werden will, muß auf einer der Russischen Universitäten studirt, und zwar den ganzen vorgeschriebenen Cursus der für den geistlichen Stand dieser Kirche nothwendigen theologischen Wissenschaften vollendet und solches zunächst durch ein Zeugniß der theologischen Fakultät dargethan haben, ehe er zu den Consistorial-Prüfungen zugelassen werden kann. — Ausländer können in Rußland nur auf Verfügung des Ministeriums der innern Angelegenheiten und auf Grundlage der darüber bestehenden Vorschriften Erlaubniß zum Predigen und zur Annahme von Predigerstellen — und zwar erst, wenn sie ein Zeugniß beigebracht, daß sie in die Russische Unterthanschaft getreten sind — erhalten.

Rirchen-Gefet SS 136 und 151 Gen. Con. Bef. d. d. 19. Juni 1842.

#### B. Erlaubniß zum Predigen (venia concionandi).

§ 2. Um die Erlaubniß zum Predigen zu erlangen, hat man sich innerhalb des ersten Jahres nach Beendigung des Lehr-Cursus mit einem schriftlichen Gesuch an dassenige Consistorium, in dessen Bezirf man das Necht ausüben will, zu wenden. Bei einer spätern Eingabe dieses Gesuchs muß die Ursache der Berzögerung angegeben werden. Hat aber der sich Meldende schon über drei Jahre die Universität verlassen, so muß er außerdem ein Sittenzeugniß vom Propste, Superintendenten oder General-Superintendenten seines Aussenhalts-Bezirfes, und, war er Hauslehrer oder bekleidete er ein anderes Amt, das Zeugniß der competenten Behörde oder Person beibringen.

ibid. §§ 137 u. 138. Confift. Circ. Bef. Rr. 14. 1849, 19. Dec. IV. Bct. 1.

§ 3. Diesenigen, die auf Krons-Rosten studirt haben, mussen gleich nach ihrem Abgange von der Universität dem General-Superintendenten oder Superintendenten anzeigen, wo sie ihren Ausenthalt
nehmen wollen, und ebenso von jeder spätern Beränderung ihres Wohnortes denselben in Kenntniß setzen. Ein Gleiches haben die KronsStipendiaten auch gegen die theologische Fakultät zu beobachten. Endlich
haben sie ihr Gesuch beim Consistorio um die venia concionandi so
zeitig einzureichen, daß sie binnen Jahresfrist, vom Tage der Beenbigung ihrer Studien, ihr erstes Eramen zu machen im Stande sind.

Befehl des Gen. Confift. v. 9. Febr. 1842. Rr. 104.

- S. 4. Das Gesuch wegen Zulassung zum ersten Eramen muß vor der sedesmaligen Juridique welche zwei Mal im Jahre stattssindet und zeitig vorher durch eine gedruckte Intimation zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird beim Livländischen Evangelisch-Lutherischen Consistorio eingereicht werden; damit während der Plenar-Bersammlung darüber verfügt und gleich nachher die Aufgaben zu den erforderlichen Prüfungs-Arbeiten dem Bittsteller, nach der von ihm angegebenen Adresse, zugesertigt werden können. Dem Gesuche müssen solgende Zeugnisse beigelegt werden, ohne welche Zeugnisse und schriftlichen Beweise auf das eingegangene Gesuch nicht restectirt werden kann.
- 1) Ueber die Taufe. 2) Ueber die Confirmation. 3) Von der Universität über die fleißige Theilnahme an den theologischen Vorlesungen und über das sittliche Betragen während des ganzen Lehrcursus und Ausenthalts auf der Universität, und über die vor der theologischen Universität bestandene Prüfung. 4) Ein Zeugniß des Professors der Russischen Literatur über hinreichende Kenntniß der Russischen Sprache. Auch muß der zur ersten Prüfung sich Meldende einen kurzen Lebensstauf (eurriculum vitae) obigen Zeugnissen beifügen und in demselben den ganzen Gang seiner intellectuellen, moralischen und besonders seiner religiösen Bildung angeben.

Rirchen-Gef. § 138. Inftruct. § 80.

§ 5. Wenn (nach § 4) bie Melbung in gehöriger Art geschehen, so bestimmt bas Consistorium dem Candidaten die erforderlichen Themata zur schriftlichen Bearbeitung, welche, sosern nicht eine schwere und anhaltende Krankheit solches verhindert, binnen Jahresfrist eingereicht werden müssen, widrigenfalls erhält der Candidat neue Aufgaben. Genügen die Ausarbeitungen und werden sie zur gehörigen Durchsicht zeitig, d. h. wenigstens vier Wochen, vorher eingereicht, so wird der

Candidat zur mündlichen Prüfung bei nächster Plenar = Sitzung zuge= lassen und der Termin seines Erscheinens mit dem Tert zu der mit der Prüfung verbundenen Predigt demselben vorgeschrieben.

Inftruct. § 81.

S 6. Die Gegenstände mündlicher Prüfung sind: die deutsche Sprache, die lateinische Sprache und eine der vom Candidaten behufs seiner künftigen Wirksamkeit angegebenen Landessprache. Ferner Eregese des Alten und Neuen Testaments; Dogmatik, Moral, Kirchen- und Dogmen-Geschichte, Philosophie und Homiletik mit den dabei praktischen Ersordernissen für den Kanzel-Vortrag. Außerdem hat der Candidat Beweise seiner humanistischen Vildung durch Uebersetzen und Interpretiren ihm vorgelegter Stellen aus alten klassischen Autoren in lateinischer und griechischer Sprache darzulegen. Endlich hat er in Beisein eines Eraminators auch aufgegebene kurze theologische Arbeiten in lateinischer Sprache und in derzenigen, in welcher er zu predigen wünscht, in bestimmter Zeit und ohne vorhergegangene Vorbereitung zu verfassen.

Inftr. § 82. und Tab. A.

§ 7. Wenn der Candidat bei dieser Prüfung die Zufriedenheit der Eraminatoren erworden hat und tüchtig befunden wird, so erhält derselbe in einem darüber auszustellenden Zeugniß mit der Angabe seiner Tüchtigkeit die Erlaubniß zu predigen (veniam concionandi) und das Recht, solche in allen Consistorial-Bezirken geltend zu machen.

Rird,. Gef. §§ 140 u. 141. u. Infir. § 86.

§ 8. Jeber Canbibat, ber die venia concionandi erlangt, muß bas darüber erhaltene Zeugniß persönlich dem Propste und, wo kein Propst vorhanden, dem Superintendenten oder General Superintendenten des Bezirks, wo er seinen Ausenthalt hat oder nimmt, einzreichen, und sich bemühen, demselben hinlänglich bekannt zu werden. Im Falle einer Veränderung seines Ausenthalts muß der Candidat demselben davon Nachricht geben, und in eben dieselben Verhältnisse mit dem Propst, Superintendenten und General-Superintendenten des neuen Bezirks treten. — Er ist ferner verpslichtet, bis zu seiner Ansstellung als Prediger dem Propste, Superintendenten oder General-Superintendenten nach dessen Ausgabe und Anleitung jährlich eine Abhandlung in lateinischer Sprache über einen theologischen Gegensstand und eine Predigt in bersenigen Sprache, in welcher er zu prebigen gedenkt, einzureichen. Bei längerem Ausenthalte an einem Orte

hat berselbe auch bem Prediger seines Domicils Nachricht von sich zu geben, damit dieser erforderlichen Falls über ihn Auskunft zu ertheilen vermag.

R. S. § 142. Confift. Bef. 1849, 19. Decbr. Rr. 14. Art. IV., Buntt 2.

## C. Erlangung des Nechts, als Prediger angestellt zu werden (pro ministerio).

§ 9. Nach der ersten Prüfung pro venia kann jeder Candidat sich gleich zur zweiten Prüfung melden, sobald er das Zeugniß vorzüglicher Kenntnisse erhalten. Candidaten, die nicht das Zeugniß vorzüglicher Kenntnisse erhalten, können nicht früher als erst nach einem Jahre zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

R. . . § 143.

S 10. Wer sich zur zweiten Prüfung (pro ministerio) melbet, muß ein Zeugniß von dem Propste oder den Pröpsten, in deren Bezirk er sich seit der ersten Prüfung aufgehalten — wenn aber keine Pröpste vorhanden sind und der Aufenthalt des Superintendenten oder General-Superintendenten sehr entsernt ist — das Zeugniß einer der nächsten Prediger einreichen. Ein solches Zeugniß darf nicht in allgemeinen oder negativen Ausdrücken abgefaßt sein, sondern muß sich mit Bestimmtheit über die sittliche Aufführung des Candidaten und bessen Eiser der seinem Stande entsprechenden Beschäftigung äußern.

R. . . § 144.

§ 11. Die Gegenstände ber Prüfung beim zweiten Eramen sind, außer ben (im § 6) für die erste Prüfung angegehenen, annoch: Symbolik, praktische Theologie, Kenntniß der Kirchen = Ordnung, Beschaffenheit der Catechisation und Pädagogik.

Inftruct. p. 57. Giebe Tabelle Litt. B.

§ 12. Wenn ein Candidat beide Eramina glücklich bestanden, so erlangt er das Necht, als Prediger irgend einer Gemeinde ohne weitere Prüfung angestellt werden zu können. Die Dauer dieses Nechtes beschränkt sich jedoch nach dem von ihm bei seiner letzten Prüfung bewiesenen und ihm darüber ertheilten Grade der Tüchtigkeit auf ein, zwei oder drei Jahre.

R. & 3 146.

§ 13. Will ein Candidat nach Verlauf der im vorigen § bestimmten Zeit, wenn auch in demselben Bezirk, wo er das Eramen bestanden hat, dieses Recht in Anspruch nehmen, so muß er behufs seiner Bestätigung zum Prediger in einem Colloquio auf's Neue geprüft werden. Er hat jedoch dazu keine schriftliche Abhandlungen einzureichen.

R. . G. § 147.

§ 14. Candidaten aber fremder Consistorial-Bezirke müssen bei dem Consistorio, in dessen Bezirk sie sich hindegeben und woselbst sie eine Anstellung wünschen, jedenfalls zuvor noch einem Colloquio sich unterwerfen und sind verbunden, die bei ihren früheren Prüsungen pro venia und pro ministerio eingelieserten schriftlichen Aufsätze vorstellig zu machen, auch nach bestandenem Colloquio darüber, daß solches geschehen, ein Attestat auszunehmen.

R. G. S. § 146.

§ 15. Außerdem muß jeder Candidat pro ministerio, ehe und bevor ihm zum wirklichen Eintritt in's Predigtamt das Necht verlieshen werden kann, ein praktisches Vordereitungss oder Bildungsjahr bei einem dazu vom Consistorio bestimmten und ihm zu seinem Aufsenthalt vorgeschriebenen ältern Prediger bestehen, von welchem der Candidat während dieser Zeit beaufsichtigt, mit den Pflichten seines künftigen Veruss bekannt gemacht, zur richtigen Erfüllung desselben angeleitet und überall mit Nath und That unterstützt werden soll; wogegen der Candidat seinerseits dem Prediger in allen einem Cansdidaten als solchen zustehenden Amtsgeschäften Hilfe zu leisten verbunden ist. Eine solche, zwar nur auf Ein Jahr beschränkte Vorbereistungszeit kann sedoch, falls dieselbe durch das Zeugniß des Predigers nicht als genügend sich herausstellt, vom Consistorio auch beliebig verslängert werden.

Bef. d. Gen. «Confist. Rr. 605. v. 22. Juni 1843, Circ. » Bef. d. Confist. v. 8. Juli 1843. Rr. 7.

§ 16. Erst nach vollenhetem Bilbungsjahr bei bem bazu vom Consistorio besignirten Prediger und nicht früher ist, nach barüber beim Consistorio producirtem Atteste desjenigen Predigers, wo Canstidatus das Bildungsjahr zur Zufriedenheit bestanden, dem Candidaten das Zeugniß der Candidatur pro ministerio auszureichen.

Bef. d. Gen. Confist. v. 22. Juni 1843 Nr. 605, Confist. Circ. v. 8. Juli 1843, Nr. 7.

§ 17. Das Prüfungsjahr kann ein Candidat nicht zu jeder Zeit und gleich nach seinem Abgange von der Universität beginnen, sondern erst, nachdem er alle im § 136 der Lutherischen Kirchengesetze vorgeschriebenen Prüfungen behufs der Aufnahme unter die Zahl der Candidaten des Predigtamtes bestanden hat.

Gen.-Confift.-Bef. vom 10. Jan. 1852, Rr. 33.

- § 18. Eben so wenig darf derselbe für seine gesetzlich vorgeschriebene Bildungszeit einen Prediger nach eigenem Belieben und ohne Wissen und Genehmigung des Consistoriums sich erwählen und über seine Aufnahme mit demselben seste Berabredungen treffen; vielmehr hat derselbe seine deskallsigen Wünsche wo möglich gleich nach Absolvirung seiner zweiten Prüfung dem Consistorio zu unterlegen und um Zuweisung eines Predigers zu bitten. Widrigenfalls ihm das Bilbungsjahr nicht angerechnet wird.
  - Bef. d. Gen. Confift. v. 20. Juli 1845 Nr. 647, Circ. Bef. d. Livl. Confift. v. 19. Dec. 1849 Nr. 14.
- § 19. Alle Candidaten, sowohl die pro venia als die pro ministerio, haben alljährlich in drei gleichlautenden gedruckten Eremplaren wozu die Schemata gedruckt in den Druckereien zu Niga und Dorpat nach beigehender Form vorräthig zu haben sind ihre Dienstlisten spätestens zum 1. November durch ihre resp. Herren Sprengelspröpste und in Ermangelung derselben durch den Herrn Ortsprediger, und wo ein solcher zu entsernt wäre, direct an den Generalscuperintendenten eingehend zu machen.

Livl. Confift. Bef. 1838 u. 1842 v. 2. April, Rr. 3, vid. Beilage.

S 20. In Gemäßheit einer allgemeinen Vorschrift sollen Personen beiberlei Geschlechts, die sich in Krons- und Privat-Lehranstalten oder überhaupt in Privathäusern mit Unterricht beschäftigen, zu diesem Behuse gehörige Attestate besitzen. Wollen nun Candidaten auch in anderen Gegenständen als in der Religion die Jugend unterrichten, so haben sie sich dazu vorher ein berechtigendes Attestat der competenten-Schulobrigseit zu verschaffen. Was aber sedem Candidaten um so mehr empsohlen werden muß, als ein, wenn auch nur zeitweiliges, Sichbeschäftigen mit dem ganzen Lehr= und Erziehungsfach vor Eintritt in's geistliche Beruseleben dem künftigen Seelsorger und Volkspädagogen nur zum Nutzen und Frommen gereichen kann.

Minift. Predlosch. v. 3. Nov. 1843 Nr. 3347. Gen. Confift. Bef. v. 18. Nov. 1843 Nr. 960, und Erlaß des Livl. Confift. v. 16. Dec. 1843 Nr. 15.

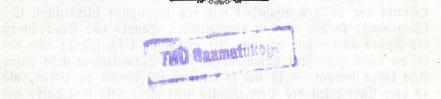
- § 21. Sobald ein Candidat die in Form eines Documents gehörig ausgestellte, unterschriebene und besiegelte Bocation zu einer Pfarre erhalten, hat er dieselbe sogleich mit der Declaration, daß er sie anzunehmen bereit ist, dem General-Superintendenten zu übergeben, welcher dieselbe dem Consistorio zur Beprüfung des Inhalts und Consirmation vorstellig macht. Erfolgt diese, so beruft der General-Superintendent den Candidaten zur Ordination, trägt ihm die daber zu haltende Predigt auf und giebt ihm Zeit und Ort an, wann und wo er sich zu dem Ende einsinden und bei demselben melden muß.
- § 22. Die sämmtlichen Ordinations = Rosten mit Allem, was auch das Personale der Consistorien und Kirchen-Officianten erhalten, entrichtet der Ordinandus nicht anders, als nach einer ihm vorgelegten genauen Specification Secretarii judicii, deren Richtigkeit von einem Gliede der Behörde vidirt und von der Canzellei bei Empfangnahme des Betrages quittirt seyn muß.
- § 23. In den Versammlungen der Synoden können auch die Candidaten des Predigtamtes zugegen sein, jedoch dürfen sie nur zufolge besonderer Genehmigung des General = Superintendenten oder Superintendenten daran Theil haben, und haben sich beshalb schriftlich oder mündlich zeitig vorher an dieselben zu wenden.

R. S. S. § 4343.

S 24. Daß die Candidaten beider Classen es mit ihren Kenntnissen nicht dabei bewenden lassen, daß sie ihre Prüfungen glücklich
bestanden haben — sondern während ihres Candidaten-Lebens immer
weiter sortschreiten und sich zur gewissenhaften Fortbildung für das
Lehramt der heiligen Wahrheit mit den wichtigsten literärischen Erscheinungen, so wie mit den vorzüglichsten Haupt = und Handbüchern
des Faches älterer und neuerer Zeit unablässig beschäftigen; auch dabei die ihnen gemachten Erinnerungen ihrer Eraminatoren nicht außer
Acht lassen werden — ist um so weniger in Zweisel zu ziehen, als
es dem Candidaten des Predigtamtes nicht gleichgiltig seyn darf, wie
er als gebildeter Mann einer gebildeten Welt gegenüber sich stellt,
was er als Gelehrter in seinem Fache gilt, und wie er selbst als
würdiges und vollsommen geeignetes Mitwerkzeug der öffentlichen Ordnung vor seine künstige Gemeinde austritt. — Zugleich muß aber
sein Streben vorzüglich darauf gerichtet seyn, wie er immer tüchtiger
zu seinem künstigen praktischen Berussleden sich ausbildet. Er hat
sich demnach fleißig im Predigen und Catechisiren zu üben und dazu
iede Gelegenheit zu benutzen. — Obschon endlich bei den Prüfungen

auf Kenntniß der Landessprache gehörig Rücksicht genommen wird und ohne Kenntniß derselben keine Candidatur auf Landpfarren erlangt werden kann, so ist doch auch darin eine Fortbildung um so nothwendiger, als diese nur besonders durch häusigen Umgang mit den Nationalen und Uebung in ihrer Sprache die nähere Bekanntschaft mit der Eigenthümlichkeit, den Neichthum derselben und die gehörige Gewandtheit und Geschicklichkeit giebt und geben kann.

- § 25. Endlich möchte jedem Candidaten dringend anzuempfehlen sein, während seiner Candidatenzeit genau über sein erstes Auftreten und sein äußeres Benehmen sorgsam zu wachen, und so viel möglich Alles zu vermeiden, wodurch er in seinem Umgange mit der Welt, wie im häuslichen Leben Andern ein Aergerniß oder einen Anstoß geben, seinen guten Ruf gefährden und eine üble vorgesaßte Meinung sich zuziehen könnte. Ist es ja Pflicht für Jedermann, so ist es um so mehr die Verpflichtung Dersenigen, die sich dem geistlichen Berufe widmen wollen, und deren künftige Stellung und segensreiche Wirtsamkeit zum Theile davon abhängt, daß ihnen eine Gemeinde mit möglichst vollem Vertrauen entgegen kömmt.
- § 26. In allen seinen Beziehungen als Candidat hat berselbe, sofern er eines Raths, einer Belehrung oder die Gewährung eines Wunsches bedarf, sich zunächst nur an seine geistlichen Vorgesetzen, den Propst oder den General-Superintendenten, zu wenden.



Billent Sitte Des Mischiells

and the second

einigoffippit e generalis kas es

orq Anadologica Aligo Maddala (s.c. No and me

annel dan 69 Ti grandwa m ona roB annie Watings onn

Beilage zu § 11.

Hier unterschreibt blos ber

Bird abgefcherteben nach bem Scheng ber

## Dienst:Lifte des Predigt:Amts-

Bor= und Familien = Name und Wohnort.	Wo und wann er geboren ist.	Wo und was er studirt hat.	Ob, wann und vor welchem Confistorio er das Examen pro venia concionandi bestanden hat.
N. N. domicilirt oder conditionirt in N. N.	Im Sahre 1812	In Dorpat	Beim Chstländischen
	den 10. Märg	(und in Berlin)	Consistorio im Jahre
	in N. N.	Theologie.	18 d. 13. Februar

Hier unterschreibt blos ber Wird abgeschrieben nach bem Schema bes

### Candidaten für das Jahr 18. .

Ob, wann und vor welchem Confistorio er das Examen pro ministerio bestanden hat.	Ob, wann und wie lange er fich mit dem Unterrichte der Sugend beschäftigt hat, und ob er irgend ein besonderes Amt bekleidet.	Ob er sich mit der Catechi- sation und mit andern, mit seinem fünsti- gen geistlichen Berufe ver- bundenen, Beschäftigun- gen abgiebt.	Saina	Db er verheirathet ist und Kinder hat, wie viel, welchen Geschlechts und von welchem Alter.	Besondere Bemer- fungen.
Jahre 18 den 14. Juni.	Erzieher in ade-		Bleibt leer.	Nein.	Bleibt leer.

General = Superintendent.

Befehls von 1842 ben 2. April, Rr. 3.